



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der
Sonderurlaubsverordnung**

Berlin, 5. Januar 2024



Der dbb beamtenbund und tarifunion bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV).

Mit dem Entwurf werden im Wesentlichen zwei Zielrichtungen verfolgt: Zum einen soll die bisherige Differenzierung bei den Sonderurlaubstagen für die Betreuung und Pflege kranker Kinder nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze für den Beamtenbereich dauerhaft aufgehoben werden.

Darüber hinaus sollen die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen des § 45 Abs. 2 a) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Dauer des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes in angepasster Form auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Im Einzelnen nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1.: Änderung von § 21 Abs. 1 Nr. 4 (dauerhaftes Entfallen der Differenzierung nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze)

Der dbb begrüßt, dass es künftig bei dem Umfang der zu gewährenden Sonderurlaubstage zur Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren nicht mehr auf die Höhe der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Bundes ankommen soll. Auch nach unserer Auffassung ist im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Familienpolitik das bisherige Modell der unterschiedlichen Gewährung von sogenannten Kindkranktagen je nachdem, ob die Besoldung der Beamtin bzw. des Beamten unter- oder oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, aus verschiedenen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Wir gehen nach dem Wortlaut des Entwurfstextes davon aus, dass das Entfallen der Differenzierung nach der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf Dauer angelegt ist, was von Seiten des dbb befürwortet wird.

Unabhängig davon spricht sich der dbb dafür aus, die Dauer des Sonderurlaubs im Falle der Erkrankung eines betreuungsbedürftigen Kindes insgesamt zu erhöhen und zudem das Lebensalter der zu berücksichtigenden Kinder von zwölf auf vierzehn Jahre anzuheben. Denn die Förderung von Familien mit Kindern ist im Hinblick auf die demographische Entwicklung ein hervorzuhebendes gesamtgesellschaftliches Ziel. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der problematischer werdenden Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften und der gestiegenen Erwartungen junger Fachkräfte mit Blick auf eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



Zu Artikel 1 Nr. 2.: Änderung von § 21 Abs. 2 (vorübergehende Dauer des gewährten Sonderurlaubs)

Mit Artikel 8 b Nummer 3 Buchstabe d) des Pflegestudiumstärkungsgesetzes wird durch den geänderten § 45 Absatz 2 a) SGB V die Anzahl der sogenannten Kindkranktage zeitlich befristet ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 geändert. Die Zahl der Arbeitstage, auf die ein Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes besteht, wird für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für den Leistungszeitraum auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 30 Arbeitstage für Alleinerziehende, längstens für insgesamt 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende geändert.

Der Regelungsgehalt des § 45 Absatz 2 a) SGB V soll mit dem vorliegenden Entwurf durch eine ebenfalls zeitlich begrenzte Regelung in § 21 Abs. 2 SUrlV auf die Beamtinnen und Beamten des Bundes systemgerecht und befristet übertragen werden, sodass sie von 2024 bis 2025 einen im Vergleich zu Absatz 1 erhöhten Anspruch haben sollen.

Geringere Erhöhung für Beamtinnen und Beamte

Die vorübergehende Erhöhung soll für Beamtinnen und Beamte dabei etwas geringer ausfallen als für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. So soll die Dauer des gewährten Sonderurlaubs zum Beispiel für nicht Alleinerziehende vorübergehend 13 Tage statt 15 Tage für Arbeitnehmende betragen. Vor dem Hintergrund, dass Beamtinnen und Beamten die Bezüge in voller Höhe fortgezahlt werden, während sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine gegenüber dem Nettoarbeitsentgelt reduzierte Krankengeldzahlung erhalten, ist dieser Ansatz nachvollziehbar.

Zeitliche Befristung

Der dbb begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Anhebung der Dauer des gewährten Sonderurlaubs im Falle der Erkrankung von Kindern. Wir sprechen uns jedoch dafür aus, die zeitliche Befristung generell – also sowohl für den Bereich der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, als auch für den Beamtenbereich – zu überdenken. Denn aus den unter Artikel 1 Nr. 1 genannten Gründen ist aus unserer Sicht eine Erhöhung der Dauer des Sonderurlaubs im Falle der Erkrankung eines betreuungsbedürftigen Kindes für beide Beschäftigtengruppen notwendig und daher anzustreben.

Gegebenenfalls ist diesbezüglich bereits auch schon ein erster Ansatz für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorhanden. Denn mit Blick auf die zeitliche Befristung der Ausweitung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld in § 45 Abs. 2 a) SGB V heißt es in der Begründung der Bundestagsdrucksache



20/8901 und damit der maßgeblichen Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses, dass die Anpassung „*zunächst für die Jahre 2024 und 2025*“ erfolgen soll. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, die hier gegenständliche Regelung zu entfristen.

Zudem halten wir es für sinnvoll, dass sich die Zahl der Kindkranktage an statistisch erfassten Daten zu tatsächlichen Krankheitstagen orientiert, um eine realistische Größe abzubilden. Eine solche können wir weder aus der Begründung zum Pflegestudiumstärkungsgesetz noch aus der Begründung zum Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung entnehmen.

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 SUrV im Allgemeinen

Abschließend noch eine Anmerkung zu der nach wie vor geltenden Attestpflicht in § 21 Abs. 1 Nr. 4 SUrV, wonach die Erkrankung des Kindes und die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen muss: Insoweit gehen wir davon aus, dass vor dem Hintergrund der ab 18. Dezember 2023 möglichen telefonischen Beantragung einer Krankschreibung für Kinder, auch die Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung des Kindes durch die Beamtin bzw. den Beamten telefonisch beantragt werden kann. Denn sonst würde die von Bundesgesundheitsminister Lauterbach beabsichtigte Entlastung der Arztpraxen sowie Verringerung der Ansteckungsrisiken konterkariert.

Hier regen wir eine Klarstellung im Regelwerk an.